

Stellungnahme  
des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft e.V. (BVMW) zum

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung  
(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) v. 21.07.2015

Berlin, 1. September 2015

**Der BVMW. Die Stimme des Mittelstands.**

## **Vorbemerkung**

Deutschland hinkt beim für junge und innovative Mittelständler wichtigen Wagniskapital weiter hinterher: Während bei uns im Vorjahr nur rund 640 Millionen Euro an Venture Capital investiert wurde, waren es allein im Silicon Valley 21 Milliarden Euro. Ohne die Gewährung steuerlicher Vorteile haben alternative Finanzierungsformen in Deutschland keine realistische Chance.

Der vorgelegte Diskussionsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung läuft den bisherigen Bemühungen der Bundesregierung zur Förderung von Start-ups und innovativen Mittelständlern massiv zuwider. Deutschland befindet sich im internationalen Standortwettbewerb um die klügsten und kreativsten Unternehmensgründer auf gutem Weg. Die im vorgelegten Entwurf enthaltene Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen würde diesen positiven Trend mit einem Schlag zunichtemachen. Dieser innovationsfeindliche Bestandteil des Gesetzentwurfes muss entfallen. Gewinne aus Veräußerungen von Anteilen an Start-ups und innovativen Mittelständlern müssen für Eigenkapitalgeber wie Business Angels steuerfrei bleiben, wenn sie in vergleichbare Unternehmen reinvestiert werden.

## **Gesetzesänderung notwendig**

Der BVMW begrüßt die geplante Reform des Investmentsteuergesetzes (InvStG) durch den Gesetzgeber grundsätzlich. Die derzeit anzuwendende Fassung des InvStG führt aktuell zu teilweise untragbaren Ergebnissen im Bereich der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG, die durch die Anrechnungsmöglichkeit gemäß Anlage 6 zum BMF-Schreiben vom 18. August 2009 (IV C 1 / S 1980 – 1 / 08 / 10019) zu *Investmentsteuergesetz (InvStG); Zweifels- und Auslegungsfragen* (soweit anwendbar für Käufe intransparenter Fonds ab 1.1.2009) nur bedingt bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns nach § 8 Abs. 5 InvStG gemildert wird.

Der Diskussionsentwurf erweckt den Eindruck, dass die Investmentbesteuerung zu steuerlichen Ergebnissen kommen möchte, die sich zum einen von allen Beteiligten (Steuerpflichtigen, Finanzverwaltung, Angehörigen der steuerberatenden Berufe, Kreditinstituten und Fondsgesellschaften) handhaben lassen und die zum anderen zu einer gerechten Besteuerung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen sollen.

Positiv ist natürlich, dass – entgegen den derzeit kaum erfüllbaren Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 28. Juli 2015 (IV C 1 / S 1980 – 1 / 11 / 10014:005) zu § 6 *Investmentsteuergesetz (InvStG); Verfahren bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache C-326/12 (van Caster und van Caster)* – nunmehr gemäß der Gesetzesbegründung nur noch vier Kennzahlen für die Besteuerung bei Investmentfonderträgen erforderlich sind.

Gerade im Hinblick auf die teilweise über im Ausland ansässige Kreditinstitute verwahrten Vermögenswerte (ohne dabei eine Steuerhinterziehung zu beabsichtigen) kommt es häufig vor, dass Steuerpflichtige förmlich überrascht werden, wenn bei einer eingehenden Überprüfung der Depotstruktur erläutert wird, dass Investmentfonds das Portfolio umfassen, die ihre Besteuerungsgrundlagen nicht im Bundesanzeiger veröffentlichen und – unabhängig von der unterjährigen Kursentwicklung oder von den bekannten Ausschüttungen / Thesaurierungen –

plötzlich weitaus höheren pauschalen Einkünften aus Kapitalvermögen gegenüberstehen, als ursprünglich gedacht.

### **Diskussionsentwurf nicht zielführend**

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind in ihrer Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit kaum zu übertreffen. Weder Anleger, Eigentümer noch Unternehmer können ohne Spezialkenntnisse im Bereich des Kapitalanlagenrechts die wesentlichen Grundlagen der Besteuerung ihrer Unternehmen überblicken.

Erfreulich ist zwar, dass in § 1 des InvStG-E auf die Begriffsbestimmungen des KAGB verwiesen wird, so dass unterschiedliche Definitionen vermieden werden. Allein der § 1 des KAGB umfasst aber ca. 60 Begriffsdefinitionen, die teilweise der Schaffung neuer Rechtsformen gleich kommen.

Es ist nur noch für ausgesprochene Spezialisten möglich, die richtige Einordnung eines Unternehmens in die zutreffende Kategorie vorzunehmen. Dies gilt auch und insbesondere für die beratenden Berufe.

Diese Unübersichtlichkeit aus dem Bereich des Aufsichtsrechts wird nun ausnahmslos auf das Steuerrecht übertragen. Damit ist für viele mittelständische Steuerberater und Wirtschaftsprüfer keine Beratung in diesem Rechtsgebiet möglich.

Mittelständische produzierende Unternehmen werden somit darauf angewiesen sein, für die Beratung auf wenige große Beratungsgesellschaften zurückzugreifen. Das wird nicht nur den Konzentrationsprozess im Bereich der beratenden Berufe fördern. Die produzierende mittelständische Wirtschaft wird nicht mehr auf mittelständische Berater zurückgreifen können.

Ein großer Teil der Rechtsanwender – sowohl auf Seiten der Unternehmer sowie deren Beratern als auch auf Seiten der Finanzverwaltung – wird dieses Recht nicht mehr anwenden können.

### **Im Einzelnen**

#### **Unklare Begriffsdefinitionen**

Eine Vielzahl von Begriffsdefinitionen im Bereich des KAGB sind unklar und unübersichtlich; zumindest nur noch für Spezialisten durchschaubar. Vor allem erscheint unklar, ob und inwiefern produzierende Unternehmen nunmehr der Investmentbesteuerung unterworfen werden.

Hierfür sei folgendes Beispiel genannt:

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB ist

*„Investmentvermögen ... jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.“*

Es stellt sich bereits nach aktueller Gesetzeslage die Frage, welche Unternehmen im Hinblick auf den zweiten Halbsatz unter diese Definitionen fallen. Man kann annehmen, dass z.B. ein produzierendes Familienunternehmen nicht unter diese Regelung fällt. Wahrscheinlich fallen aber Holdinggesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft unter diese Definition.

Damit wären die Holdinggesellschaften vieler traditioneller Familienunternehmen – aber auch Start-up-Unternehmen und viele andere produzierende Unternehmen (KMU) – als Investmentgesellschaft einzustufen.

### **Wegfall der transparenten Besteuerung**

§ 18 InvStG (aktuelle Fassung) verweist für Personengesellschaften auf das allgemeine Steuerrecht, so dass für die genannten Unternehmen die Komplexität und die Besonderheiten des Investmentsteuerrechts keine Bedeutung haben. Im InvStG-E fehlt es an einer vergleichbaren Regelung.

Die als Klarstellung begründete Neuregelung des bisherigen § 15 Absatz 1 InvStG im nunmehrigen § 20 Absatz 1 Nummer 8 InvStG-E bestätigt dies zusätzlich. Die Unternehmen werden sogar einer sofortigen Besteuerung durch die Vorabpauschale (§ 15 InvStG-E) unterworfen, die zu einer sofortigen Liquiditätsbelastung nicht realisierter Gewinne führt.

### **Steuerpflicht für Veräußerung aus Streubesitz**

Mit der geplanten Änderung des § 8b KStG-E wird die Systematik bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften weiter durchbrochen:

Kapitalgesellschaften werden derzeit (bei einem gewerbsteuerlichen Hebesatz von 400%) mit 29% besteuert (zzgl. Solidaritätszuschlag; 15% KSt; 14% GewSt). Die Dividenden an den Anteilseigner aus dem Netto-Gewinn (71% des Bruttogewinns der Kapitalgesellschaft) unterliegen beim Anteilseigner der sog. Abgeltungssteuer von 25%, so dass beim Anteilseigner weitere ca. 20% Steuer (bezogen auf den Bruttogewinn der Kapitalgesellschaft) anfallen (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Im Ergebnis unterliegt der Bruttogewinn der Kapitalgesellschaft einer Besteuerung von ca. 49%.

Im Gegensatz dazu unterliegt der Gewinn eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft einschließlich der Gewerbesteuer einem Steuersatz von ca. 43% (bei voller Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer, zzgl. Solidaritätszuschlag).

Bereits insofern ist die Rechtsformneutralität der Besteuerung nicht gewährt.

Im Rahmen dieser Systematik wäre es folgerichtig, Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften steuerfrei zu stellen – quasi bis sie bei einer natürlichen Person ankommen.

Bereits nach aktueller Gesetzeslage wird diese Systematik vielfach durchbrochen: Dividenden auf Anteile im sog. Streubesitz sind bei einer Kapitalgesellschaft nicht steuerfrei. Dies führt schon jetzt zu einer doppelten Besteuerung bei einer Kette von Kapitalgesellschaften.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser sog. Kaskadeneffekt nun auch auf Veräußerungsgewinne ausgedehnt wird.

## **Vorabpauschale**

Wir sehen gegenüber der geplanten Vorabpauschale des § 15 InvStG-E erhebliche Bedenken. Eine vergleichbare Regelung bestand bisher für sog. intransparente Fonds.

Nunmehr sind alle Investmentfonds, die keine Spezial-Investmentfonds sind, einer „Pauschalbesteuerung“ zu unterwerfen. Wie bereits ausgeführt, gelten diese Regelungen auch für viele Joint-Venture- sowie unter Umständen wohl auch Familien- und andere mittelständische Unternehmen, was wir in besonderem Maße für bedenklich halten.

Die Kalkulation der Vorabpauschale gemäß § 15 Abs. 1 InvStG-E erscheint bei erster Betrachtung nachvollziehbarer als bei der derzeitigen Regelung des § 6 InvStG.

Allerdings dürfte bei der Ermittlung des Basisertrages dann ein böses Erwachen folgen, wenn 80% des Basiszinses im Sinne des § 203 Abs. 2 BewG als Multiplikationsfaktor für den letzten Rücknahmepreis im Kalenderjahr zu berücksichtigen sind. Selbst bei der derzeitigen Niedrigzinsphase liegt dieser bei 4,39% (80% von 5,49% = 0,99% Basiszins + 4,5% Zuschlag). Diese Vorabpauschale führt zu einer sofortigen liquiditätswirksamen Mehrbelastung bei allen Steuerpflichtigen, die in Investmentfonds investieren. Das ist nicht nachvollziehbar.

Auch die Begrenzung des Mehrbetrages auf die Differenz zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis mag dies nicht schmälern.

Bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 16 Abs. 1 InvStG-E ist diese Vorabpauschale zwar gewinnmindernd zu berücksichtigen. Gleichwohl kann derzeit nicht abgeschätzt werden, inwieweit der Steuerpflichtige in den Genuss der Anrechnung kommt, wenn die Rücknahmepreise rückläufig sind und zudem Unklarheiten bei der Verlustverrechnung bestehen.

Auch die Argumentation, dass letztlich bei Gegenrechnung der Ausschüttungen im laufenden Kalenderjahr die Vorabpauschale gen null tendiert, dürfte sich in der Praxis überwiegend nicht bewahrheiten. Letztlich bleibt es dann bei der steuerlichen Mehrbelastung, die beim Steuerpflichtigen verbleibt.

Im Hinblick auf die Diversifikation bei Investmentfonds waren und sind diese Anlageprodukte bei den Steuerpflichtigen beliebt. Durch die nun geplante, fast flächendeckende zusätzliche Besteuerung aufgrund der Vorabpauschalen dürfte sich dieses Investment über kurz oder lang nicht mehr als attraktiv erweisen. Es stellt sich die Frage, ob Anleger dazu gebracht werden, in Einzelwerte zu investieren, bei denen eine Risikostreuung kaum möglich ist, oder in Anlageprodukte, die selbst der Anlageberater nicht mehr erklären kann, um dieser erhöhten Besteuerung zu entgehen.

Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum gerade bei den Aktien- und Immobilienfonds eine Teilfreistellung nach § 17 InvStG-E angedacht ist. Gerade diese sind im Hinblick auf deren Einordnung in Anlageklassen häufiger risikobehafteter als Rentenfonds. Weiter stellt sich die Frage, wie der Begriff der Erträge im Sinne des § 17 InvStG-E zu definieren ist. Sind darunter die Aufzählungen in § 14 Abs. 1 InvStG-E zu verstehen oder fallen darunter auch Thesaurierungen? Die Begründung zu § 17 InvStG-E überzeugt insoweit nicht.

In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, wie Verluste bei einer Veräußerung behandelt werden, die durch die relativ hohe Vorabbesteuerung bei der Veräußerung regelmäßig anfallen dürften. Nach der Gesetzesbegründung sollen diese Verluste steuerwirksam sein; sie können danach wohl mit anderen Erträgen (Kapitalerträgen) verrechnet werden. Dies ergibt sich jedoch nicht unmittelbar aus dem InvStG-E und sollte entsprechend klar gestellt werden.

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang auch, dass unter Umständen keine Möglichkeit besteht, die Verluste zu verrechnen. Das ist bspw. bei einer Beteiligung an einem Joint-Venture-Unternehmen der Fall: hier würde der Anleger bei der Auflösung der Beteiligung im Einzelfall hohe Verluste anrechnen können, die erst im Laufe vieler Jahre genutzt werden könnten.

Ferner ist bedenklich, dass eine negative Vorabpauschale grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. Die Vorabpauschale soll die (thesaurierten) Wertsteigerungen eines Investmentfonds „sofort“ besteuern. Es ist nicht einzusehen, warum dem keine Entlastung gegenüber stehen soll, wenn der Investmentfonds eine negative Kursentwicklung erfährt.

Noch weniger ist der Ausschluss der negativen Vorabpauschale einzusehen, wenn die negative Kursentwicklung auf Ausschüttungen über den realen Wertzuwachsen zurückzuführen ist. Hier kommt es zu einer Besteuerung von eingesetztem Eigenkapital, die unter Umständen nicht am Ende der Laufzeit ausgeglichen werden kann.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, wie bei kleinen und mittleren, nicht notierten Unternehmen ein Marktpreis ermittelt werden soll. Zwar sieht das Bewertungsgesetz grundsätzlich Regelungen für diese Fälle vor. Es kann nicht im Interesse des Bürokratieabbaus sein, wenn Unternehmen jährlich nur für steuerliche Zwecke eine kostenintensive Unternehmensbewertung vornehmen müssen. Zudem besteht erhebliches Streitpotential mit der Finanzverwaltung. Wenigstens für kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere für Joint-Venture-Unternehmen, sollten hier Ausnahmen geschaffen werden.

### **Praktische Umsetzung der Vorabpauschale**

Es scheint fraglich, ob und inwieweit die Kreditinstitute, die Steuerbescheinigungen über Kapitalerträge für ihre Kunden ausstellen, hier entsprechende Berechnungen zur Vorabpauschale vornehmen können und werden.

Im Hinblick auf die geplante Änderung zum 1. Januar 2018 ist die Vorlaufzeit dem Grunde nach zwar großzügig bemessen, gleichwohl sind die Berechnungen vom Steuerpflichtigen und dessen Steuerberater regelmäßig zu überprüfen, da die in- und ausländischen Banken in ihren Disclaimern zur Steuerbescheinigung darauf verweisen, dass für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird.

Auch im Hinblick auf die Steuerbescheinigungen ausländischer Kreditinstitute dürfte es zweifelhaft sein, dass diese die Vorabpauschale des § 15 InvStG-E ermitteln, da häufig die gesetzlichen Besteuerungsgrundlagen bei Einkünften aus Kapitalvermögen für deutsche Anleger unbekannt bzw. nur in Grundzügen vorhanden sind. Würde hier aufgrund des erheblichen Mehraufwandes zur Erfüllung der Pflichten eines deutschen Steuerpflichtigen nicht eine Abschreckung erfolgen, Vermögen über ausländische Kreditinstitute zu investieren, wohingegen gerade erkannt wurde, dass im Zuge steigender Mobilität der Bürger auch ausländische Kapitalanlageprodukte gewählt werden?

## Ansprechpartner

BVMW-Bundesgeschäftsstelle  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin

**Dr. Hans-Jürgen Völz**  
Leiter Volkswirtschaft  
Tel.: 030-533206-49  
E-Mail: hans-juergen.voelz@bvmw.de

**Catharina Müller**  
Arbeit und Soziales  
Tel.: 030-533206-59  
E-Mail: catharina.mueller@bvmw.de

Die Stellungnahme basiert auf der Analyse von Niels Berkholz und Anja Reichling (Kanzlei Wagemann und Partner, Mitglied IBWF-Institut e.V.)

Stellungnahmen des BVMW finden Sie unter:  
[www.bvmw.de](http://www.bvmw.de)